

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Gewürzindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle in den Betrieben des Verbandes der Gewürzindustrie Beschäftigten, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. Februar 2001** in Kraft.

III. Lohnsätze

Zur Ermittlung des Stundenlohnes ist der Monatslohn durch 167 zu teilen.

	Monatslohn ATS	Monatslohn €
1. MüllerInnen, ProfessionistInnen, VorarbeiterInnen mit Warenmanipulation	18.510,00	1.345,17
2. Sonstige VorarbeiterInnen, KraftfahrerInnen und geprüfte StaplerfahrerInnen	17.190,00	1.249,25
3. qualifizierte ArbeitnehmerInnen:		
a. mit Warenmanipulation	15.520,00	1.127,88
b. mit selbständiger Maschinenbedienung	15.165,00	1.102,08
c. andere MaschinenarbeiterInnen	14.600,00	1.061,02
d. Sonstige	14.380,00	1.045,04
4. ArbeitnehmerInnen:		
a. mit erschwerter körperlicher Tätigkeit	14.600,00	1.061,02
b. Sonstige	14.070,00	1.022,51
5. Jugendliche	12.270,00	891,70

IV. Dienstalterszulage

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zur Ermittlung der Dienstalterszulage pro Stunde ist die monatliche Dienstalterszulage durch 167 zu teilen.

		Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn	
		ATS	€
Nach dem vollendeten	5. Dienstjahr	392,45	28,52
“ “ “	10. “	492,65	35,80
“ “ “	15. “	617,90	44,90
“ “ “	20. “	768,20	55,83
“ “ “	25. “	835,00	60,68

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diese Lohn tafel unberührt.

VI.

Der Kollektivvertrag betreffend die Einführung der 38,5-Stunden-Woche vom 31. Jänner 1991 wird in II., 3., 3. Absatz, erster und zweiter Satz wie folgt geändert: “Der Zeitraum für den Freizeitausgleich beträgt 26 Wochen; dieser kann durch Betriebsvereinbarung auf bis zu 52 Wochen verlängert werden.”

Wien, am 23. Januar 2001

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH Dr. BLASS

VERBAND DER GEWÜRZINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. PIRCHER Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL MACHO